

Stadtvertretung Schwerin

Schwerin, den 23.02.2016

Zeitweiliger Ausschuss zur Aufklärung des Umgangs
des Schweriner Jugendamtes mit den Fällen des
sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen
im Zusammenhang mit dem Verein "Power for Kids"

Öffentlichkeitsstatus:

öffentlich

nicht öffentlich / vertraulich

**Bitte beachten Sie, dass dieser
Bericht / diese Unterlage
schutzwürdige Daten enthält.**

**Bereitstellung von Unterlagen für den Zeitweiligen Ausschuss zur Aufklärung
des Umgangs des Schweriner Jugendamtes mit den Fällen des sexuellen
Mißbrauchs von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit dem Verein
"Power for Kids"**

hier: Vorlagen im Zusammenhang mit dem Verein „Power for Kids“

Beschlüsse

zur Drucksachenummer

00595/2016

Einsetzung eines zeitweiligen Ausschusses zur Aufklärung des Umgangs des Schweriner Jugendamtes mit den Fällen des sexuellen Missbrauches von Kindern und Jugendlichen in Zusammenhang mit dem Verein "Power for Kids"

Beschlüsse:

25.01.2016	Stadtvertretung
015/StV/2016	15. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung

Bemerkungen:

1.

Es liegt folgende Änderungsmitteilung vom 21.01.2016 der CDU-Fraktion, Fraktion DIE LINKE, SPD-Fraktion, Fraktion Unabhängige Bürger, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor:

„1.

Die Stadtvertretung setzt zur Aufklärung des Umgangs des Schweriner Jugendamtes mit den Fällen des sexuellen Missbrauches von Kindern und Jugendlichen im Umfeld des Vereins ‚Power for Kids‘ gem. § 36 I KV M-V einen zeitweiligen Ausschuss ein. Der Ausschuss legt bis spätestens 22.07.2016 einen Bericht einschließlich Empfehlungen für ggf. notwendige Schlussfolgerungen aus jugendhilferechtlicher und verwaltungsorganisatorischer Sicht vor.

2.

Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert,

a.)

der Stadtvertretung den Bericht der für die interne Aufklärung eingesetzten Untersuchungsführerin vorzulegen,

b.)

das Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen bei Trägern und Vereinen (Abschluss von Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII) zu prüfen und eine Bewertung vorzulegen.

Insbesondere sind die internen Verwaltungsrichtlinien bezüglich der Gefährdungseinschätzung (Risikobewertung) zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten (§ 8a SGB VIII)

c.)

der Stadtvertretung Vorschläge über den weiteren Umgang mit dem Verein „Power for Kids“ zu unterbreiten.“

2.

Es liegt folgender Änderungsantrag vom Mitglied der Stadtvertretung Cécile Bonnet-Weidhofer vor:

Die Änderungsmitteilung vom 21.01.2016 wird im Punkt 1 des Beschlussvorschlages wie folgt ergänzt:
hinter der Wortgruppe „...Schweriner Jugendamtes“ die Wortgruppe „...der Stadtverwaltung sowie des Jugendhilfeausschusses...“ einfügen.

Abstimmungsergebnis:

bei 14 Dafür-, 17 Gegenstimmen abgelehnt

3.

Es liegt folgender Änderungsantrag vom 19.01.2016 vom Mitglied der Stadtvertretung Herrn Ralph Martini vor:

„Der Ausschuss legt bis *spätestens 01. Juni 2016* einen Bericht einschließlich Empfehlungen für ggf. notwendige Schlussfolgerungen aus jugendhilferechtlicher und verwaltungsorganisatorischer Sicht vor.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei einer Dafürstimme und vier Stimmenthaltungen abgelehnt

4.1

Der Stadtpräsident stellt nunmehr die Änderungsmitteilung vom 21.01.2016 der CDU-Fraktion, Fraktion DIE LINKE, SPD-Fraktion, Fraktion Unabhängige Bürger, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Abstimmung.

4.2

Die Wahlvorschläge zur personellen Besetzung eines zeitweiligen Ausschusses zur Aufklärung des Umgangs des Schweriner Jugendamtes mit den Fällen des sexuellen Missbrauches von Kindern und Jugendlichen in Zusammenhang mit dem Verein „Power for Kids“ stellt der Stadtpräsident nach Beschlussfassung zur Bildung des zeitweiligen Ausschusses zur Abstimmung.

Beschluss:

I.

1.

Die Stadtvertretung setzt zur Aufklärung des Umgangs des Schweriner Jugendamtes mit den Fällen des sexuellen Missbrauches von Kindern und Jugendlichen im Umfeld des Vereins „Power for Kids“ gem. § 36 I KV M-V einen zeitweiligen Ausschuss ein. Der Ausschuss legt bis spätestens 22.07.2016 einen Bericht einschließlich Empfehlungen für ggf. notwendige Schlussfolgerungen aus jugendhilferechtlicher und verwaltungsorganisatorischer Sicht vor.

2.

Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert,

a.)

der Stadtvertretung den Bericht der für die interne Aufklärung eingesetzten Untersuchungsführerin vorzulegen,

b.)

das Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen bei Trägern und Vereinen (Abschluss von Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII) zu prüfen und eine Bewertung vorzulegen.

Insbesondere sind die internen Verwaltungsrichtlinien bezüglich der Gefährdungseinschätzung (Risikobewertung) zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten (§ 8a SGB VIII)

c.)

der Stadtvertretung Vorschläge über den weiteren Umgang mit dem Verein „Power for Kids“ zu unterbreiten.

II.

Personelle Besetzung eines zeitweiligen Ausschusses zur Aufklärung des Umgangs des Schweriner Jugendamtes mit den Fällen des sexuellen Missbrauches von Kindern und Jugendlichen in Zusammenhang mit dem Verein „Power for Kids“

CDU-Fraktion

Die Stadtvertretung wählt Frau Susanne Herweg und Herrn Sven Klinger als ordentliche Mitglieder in den zeitweiligen Ausschuss.

Die Stadtvertretung wählt Herrn Peter Grosch, Herrn Ralf Klein, Frau Franziska Jeske und Herrn Peter Kowalk als stellvertretende Mitglieder in den zeitweiligen Ausschuss.

Antrag Fraktion DIE LINKE

Die Stadtvertretung wählt Herrn Gerd Böttger und Herrn Jörg Böhm als ordentliche Mitglieder in den zeitweiligen Ausschuss.

Die Stadtvertretung wählt Herrn Stefan Schmidt als stellvertretendes Mitglied in den zeitweiligen Ausschuss.

Antrag SPD-Fraktion

Die Stadtvertretung wählt Herrn Tim Piechowski und Herrn Rolf Bemann als ordentliche Mitglieder in den zeitweiligen Ausschuss.

Die Stadtvertretung wählt Frau Edda Rakette, Herrn Dr. Rico Badenschier, Herrn Andreas Schütte und Herrn Marten Brockmann als stellvertretende Mitglieder in den zeitweiligen Ausschuss.

Fraktion Unabhängige Bürger

Die Stadtvertretung wählt Herrn Manfred Strauß als ordentliches Mitglied in den zeitweiligen Ausschuss.

Die Stadtvertretung wählt Frau Dr. Sabine Bank als stellvertretendes Mitglied in den zeitweiligen Ausschuss.

Antrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Stadtvertretung wählt Herrn Lothar Gajek als ordentliches Mitglied in den zeitweiligen Ausschuss.

Die Stadtvertretung wählt Frau Regina Dorfmann als stellvertretendes Mitglied in den zeitweiligen Ausschuss.

AfD-Fraktion

Die Stadtvertretung wählt Frau Petra Federau als ordentliches Mitglied in den zeitweiligen Ausschuss.

Die Stadtvertretung wählt Herrn Ralf Ascher und Herrn Dirk Lerche als stellvertretende Mitglieder in den zeitweiligen Ausschuss.

Abstimmungsergebnis:

zu Punkt I) einstimmig beschlossen

zu Punkt II) einstimmig beschlossen

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2007-09-18

Dezernat/ Amt: III / Amt für Jugend,
Schule, Sport und Freizeit
Bearbeiter: Herr Borchardt, Detlef
Telefon: 545 - 2206

Beschlussvorlage
Drucksache Nr.

öffentlich

01694/2007

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Jugendhilfeausschuss

Betreff

Anerkennung des Vereins Power for Kids e.V. als freier Träger der Jugendhilfe der
Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Jugendhilfeausschuss beschließt, dem Verein „Power for Kids“ die Anerkennung als
Träger der freien Jugendhilfe auf der Grundlage des § 75 SGB VIII nicht auszusprechen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Gemäß § 75 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und
Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie
einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu
leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Arbeit bieten.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat wer auf dem Gebiet
der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Der Verein hat die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt.

Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen gem. § 4 Abs. 1 der Richtlinie zur Regelung des
Anerkennungsverfahrens für örtliche Vereinigungen wurden nach einem Gespräch mit dem
Vereinsvorsitzenden und einer schriftlichen Aufforderung nicht vollständig vorgelegt.

Der Verein hat seit dem Jahr 2001 Räume für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit im

Stadtteil Mueßer Holz angemietet. Die Leistungen werden von ehrenamtlichen Mitarbeitern erbracht.

Die pädagogisch-inhaltliche Arbeit in der offenen Einrichtung kann nicht beurteilt werden. Eine Konzeption für die Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit wurde nicht vorgelegt.

Der Verein hatte bisher keinen Antrag auf Förderung bei der Landeshauptstadt gestellt.

Die Erfüllung der Anerkennungsgrundsatzes einer mindestens zweijährigen Tätigkeit, gem. § 5 Abs. 1 der Anerkennungsrichtlinie wurde nachgewiesen.

Die Verwaltung stellt nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen fest, dass der Verein „Power for Kids“ aufgrund fehlender fachlicher Voraussetzungen (Einsatz von qualifizierten hauptamtlichen MitarbeiterInnen) gegenwärtig nicht in der Lage ist, einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Schwerin zu leisten (Anerkennungskriterium , gem. § 3 Abs1 der Richtlinie).

Die Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe werden, gem. der Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens der Landeshauptstadt Schwerin, nicht erfüllt.

Nach § 16 KJHG-Org M-V sind die Jugendämter in ihrer Zweigliedrigkeit (Verwaltung und Jugendhilfeausschuss) für das Anerkennungsverfahren zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist.

Die Anerkennung als freier Träger ist keine formelle Fördervoraussetzung.

2. Notwendigkeit

gesetzliche Grundlagen:

1. § 75 SGB VIII – (Sozialgesetzbuch – Aches Buch Kinder- und Jugendhilfe)
– Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
2. § 16 KJHG-Org M-V (Landesjugendhilfeorganisationsgesetz M-V)
3. § 3 - Satzung des Amtes für Jugend, Schule, Sport und Freizeit
4. Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens für örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin vom 10.03.1996

3. Alternativen

keine

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

keine

2006, § 79 Abs. 4, zu hören.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:

Anlagen:

Richtlinie

gez. Hermann Junghans
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens als Träger der freien Jugendhilfe für örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin - Anerkennungsrichtlinie der Landeshauptstadt Schwerin -

Der Jugendhilfeausschuß des örtlichen Trägers der Jugendhilfe der Landeshauptstadt Schwerin erläßt auf der Grundlage des § 75 SGB VIII BGB-Nr. 30, S.1163 vom 26.6.1990 und dem Gesetz zur Ausführung des 8. Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (AGKJHG- Org.), GS Mecklenburg-Vorpommern GL. Nr. 226-2 vom 23. Februar 1993 eine Richtlinie zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

§ 1 Grundsätze

(1) Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gewährt Vorschlagsrechte für die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses und regelt Rechte auf Beteiligung und Zusammenarbeit der öffentlichen mit der freien Jugendhilfe.

(2) Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe für eine Förderung aus öffentlichen Mitteln ist nicht erforderlich. Ebensovienig kann aus der einmal ausgesprochenen Anerkennung ein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Jedoch setzt eine auf Dauer angelegte Förderung in der Regel eine Anerkennung voraus.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe, über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe entscheidet der Kinder- und Jugendhilfeausschuß. Voraussetzung ist, daß der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend, Soziales und Wohnen hat und dort vorwiegend tätig ist. Nicht zuständig ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe, wenn der Antragsteller als Träger der freien Jugendhilfe vorwiegend im Gebiet mehrerer Jugendämter oder auf Landesebene tätig ist.

(2) Als anerkannt gelten:
1. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechtes,

2. die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrt sowie die auf Bundesebene anerkannten freien Träger,

3. die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene Mecklenburg-Vorpommern zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Organisationen auf Bezirks- und Ortsebene sowie die ihnen angehörigen Träger der freien Jugendhilfe, soweit diese rechtlich unselbständig sind und auf überörtlicher Ebene zuerkannte Anerkennung nicht räumlich beschränkt wurde.

(3) Die Anerkennung für örtliche Träger der Jugendhilfe kann durch den Jugendhilfeausschuß widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nachweislich nicht mehr vorliegen.

§ 3 Anerkennungs- voraussetzungen

Als örtliche Träger der freien Jugendhilfe kann anerkannt werden,

(1) 1. wer in einem Arbeitsfeld der Jugendhilfe gemäß § 2 SGB VIII tätig ist,

2. wer gemeinnützige Ziele verfolgt,

3. wer aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten läßt, daß er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und

4. wer die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

(2) Die Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Schwerin wird erteilt, wenn die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt sind.

Nicht anerkannt werden können Träger, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele verfolgen, selbst wenn sie mit ihren Angeboten zum Teil auch junge Menschen erreichen. Das sind u.a.:

1. Vereinigungen, die ihre Angebote ohne jugendspezifische

Zielsetzungen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowohl an Erwachsene als auch an Jugendliche oder Kinder richten.

2. Vereinigungen, die außerhalb der Aufgaben der Jugendhilfe liegende allgemeine Aufklärung und Information anbieten.

3. Schülergruppen, Schülerverbände und Jugendpresseverbände, deren Tätigkeit sich auf den Bildungsraum der Schule konzentriert.

4. Jugendorganisationen, die mit politischen Parteien verbunden sind.

5. Vereinigungen, die überwiegend der Lehre und Verbreitung einer Religions- und Weltanschauung dienen.

§ 4 Anerkennungs- verfahren

(1) Zur Einleitung eines Anerkennungsverfahrens sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. der Antrag auf Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe,

2. die Geschäftsadresse, die Satzung und die Geschäftsordnung des Antragstellers,

3. Die Bestätigung der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechtes (§§ 51 bis 68 AO).

Fehlt diese, sind Angaben darüber zu machen, inwiefern die Tätigkeit des Trägers mehr als einem geschlossenen Kreis von Mitgliedern zugute kommt, inwiefern die Tätigkeit nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke ausgerichtet ist, Mitgliedern weder in offener noch verdeckter Form unverhältnismäßig hohe Vergütungen zufließen, inwiefern eine innerverbandliche Rechnungsprüfung und den Mitgliedern gegenüber Rechenschaftspflicht gewährleistet sind,

4. die fachlich-inhaltliche Gesamtkonzeption des Trägers, ggf. durch ein exemplarisches Beispiel untersetzt,

5. die Darstellung der bisherigen Tätigkeit in Arbeitsfeldern der Jugendhilfe sowie eine entsprechende Präsentation der bisherigen Tätigkeit (u.a. Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen, Zahl der Mitglie-

der bzw. Teilnehmer, Zusammenarbeit mit dem öffentlichen und anderen freien Trägern),

6. Angaben bzw. Nachweis zur Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

7. die Darstellung der Formen und Möglichkeiten des Antragstellers, im Rahmen der Zielsetzung der Jugendhilfeplanung zusammen mit weiteren Vertretern der freien Jugendhilfe und des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zusammenzufassen.

(2) Über Anträge zur Anerkennung als freie Träger der Jugendhilfe entscheidet der Jugendhilfeausschuß.

§ 5 Anerkennungs- grundsätze

(1) Grundlage einer Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe ist eine mindestens zweijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe.

(2) Die Anerkennung soll solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen überwiegenden Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe haben.

(3) Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich der Stadt Schwerin wird ausgesprochen, wenn die durch den/die Antragsteller/in dargebotenen Jugendhilfeleistungen Bestandteil der Jugendhilfeplanung sind.

(4) Von Trägern der freien Jugendhilfe wird erwartet, daß sie sich in ihren Tätigkeiten nicht auf die Vermittlung einzelner Kenntnisse und Fähigkeiten beschränken, sondern die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Sinne eines ganzheitlichen Erziehungsauftrages der Jugendhilfe zum Ziel haben.

(5) Nach Feststellung des Bedarfs durch das Amt für Jugend, Soziales und Wohnen der Stadt Schwerin kann eine dauerhafte Förderung im Rahmen der im Haushalt der Stadt zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

(6) Für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist wesentlich, ob der/die Antrag-

steller/in bereit und in der Lage ist, einen maßgeblichen Beitrag an der kommunalen Jugendhilfeplanung einzubringen.

(7) Weiterhin ist von Bedeutung, ob der/die Antragsteller/in im Rahmen eines Arbeitsfeldes zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern/Trägerinnen bereit und in der Lage ist.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Mit der Jugendhilfeausschuß-Sitzung vom 7.2.1996 tritt die Richtlinie in Kraft. Die Übergangsvorschrift zur vorläufigen Anerkennung wird damit sofort aufgehoben.

(2) Die durch den Jugendhilfeausschuß bereits zuerkannten vorläufigen Anerkennungen bedürfen einer erneuten Antragstellung. Sie gelten mit Inkrafttreten dieser Richtlinie als aufgehoben.

§ 7 Anerkennungsbescheid
Die Anerkennung erfolgt durch schriftlichen Bescheid nach Abschluß des Anerkennungsverfahrens.

W. Graf
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses der Landeshauptstadt Schwerin

Bataillionsübung der Bundeswehr in Schwerin

Vom 13. bis zum 17. März 1996 findet in Schwerin die Gefechtsübung "Rösselsprung" eines Panzeraufklärungs-bataillions der Bundeswehr statt. Die Gesamtstärke der übrigen Truppen beträgt ca. 100 Soldaten.

Informationsabend für Eltern an der Hans-Beimler Schule

Alle weiterführenden Schulen in Schwerin bieten im März Informationsabende für Eltern an. Die Hans-Beimler-Schule führt ihren Informationsabend, nicht wie angekündigt, am 6. März, sondern am 13. März um 19 Uhr durch.

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2015-06-30

Dezernat/ Amt: II / Amt für Jugend, Schule
und Sport
Bearbeiter/in: Herr Kleimenhagen
Telefon: 545 - 2174

Beschlussvorlage
Drucksache Nr.

öffentlich

00311/2015

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Jugendhilfeausschuss

Betreff

Anerkennung des Vereins Power for Kids e.V. als freier Träger der Jugendhilfe der
Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dem Verein Power for Kids e.V. mit Sitz in
19063 Schwerin, Hegelstraße 16, die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auf der
Grundlage des § 75 SGB VIII auszusprechen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Der Verein Power for Kids e.V. hat am 03.07.2014 den Antrag auf Anerkennung als Träger
der freien Jugendhilfe durch die Landeshauptstadt Schwerin gestellt.

Gemäß § 75 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und
Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass
sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der
Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat, wer die
vorgenannten Voraussetzungen erfüllt und mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der
Jugendhilfe tätig gewesen ist.

Eine Präzisierung dieser gesetzlichen Bestimmungen zur Anerkennung nimmt die "
Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens als Träger der freien Jugendhilfe für

örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin“ (Anlage) in den §§ 3 und 5 (Anerkennungsvoraussetzungen und Anerkennungsgrundsätze) vor.

Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen gem. § 4 Abs. 1 der o.g. Richtlinie hat der Träger mit seinem Antrag nicht vollständig vorgelegt.

Mit Schreiben der Landeshauptstadt Schwerin vom 19.05.2015 wurde der Verein unter Fristsetzung bis zum 04.06.2015 aufgefordert, weitere Unterlagen vorzulegen bzw. Klarstellungen zum Antrag vorzunehmen. Zwei Tage nach Ablauf der gesetzten Frist wurden alle geforderten Unterlagen durch den Träger eingereicht. Die verspätete Einreichung wird durch die Verwaltung als für die Bewertung des Antrages unschädlich angesehen, da der Träger bei einer darauf resultierenden Ablehnung jederzeit einen neuen Antrag auf Anerkennung hätte stellen können.

Der Verein hat seinen Sitz in der Hegelstraße 16 in 19063 Schwerin. Der Verein arbeitet ausschließlich mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Nach eigenen Angaben zählt der Verein 220 Mitglieder. Der Verein wurde am 24.07.2000 von 7 Personen gegründet. Er befasste sich anfänglich in erster Linie mit den sozialen Angelegenheiten seiner Mitglieder und begann im Jahr 2003 mit der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe. Die Vereinsgründer entschlossen sich, einen offenen Treff für Kinder und Jugendliche aufzubauen, der aber auch für deren Mütter und Väter eine Anlaufstelle ist, um schnell und unkompliziert zu helfen.

Der Verein Power for Kids e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, ein entsprechender Freistellungsbescheid des Finanzamtes wurde eingereicht.

Zweck des Vereins ist es, in der Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen unterstützend mitzuwirken. Das Ziel des Vereins besteht darin, gesamtgesellschaftlich kriminalpräventiv, gewaltpräventiv, Sozialverhalten fördernd sowie gesundheitsfördernd zu wirken.

Laut § 75 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 3 der „Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens als Träger der freien Jugendhilfe für örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin“ wird für die Anerkennung gefordert, dass der Antragsteller in einem Arbeitsfeld der Jugendhilfe gemäß § 2 SGB VIII tätig ist. Mit dem Angebot des offenen Treffs erfüllt der Träger diese Voraussetzung.

Der Nachweis einer mindestens zweijährigen Tätigkeit wie sie § 5 Abs. 1 der Richtlinie fordert, wurde durch den Antragsteller ebenfalls erbracht.

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i.V.m. § 3 Abs. 2 der Richtlinie muss der Träger weiterhin gemeinnützige Ziele verfolgen. Dies wurde durch Vorlage des entsprechenden Freistellungsbescheides des Finanzamtes nachgewiesen.

Zu prüfen war ferner die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzung des § 75 Abs. 1 Nr.3 SGB VIII i.V.m. § 3 Absatz 3 der Richtlinie.

Entsprechend dieser Festlegung kann ein Träger nur anerkannt werden, wenn er aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist. Diese Regelung beschreibt ein qualitatives Merkmal. Erwartet wird eine fachliche und personelle Kompetenz, die geeignet ist, den Zweck einer oder verschiedener Leistungen zu decken.

In der Kommentierung zum SGB VIII (Wiesner) wird zum § 75 SGB VIII SGB VIII u.a. folgendes ausgeführt:

„ Verlangt wird eine fachliche (nicht notwendig professionelle) und personelle Kompetenz, die geeignet ist, den Zweck einer oder verschiedener Leistungen zu decken.“

Nicht gemeint ist damit, dass der Träger einen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe leistet.

Die fachlichen Voraussetzungen liegen hiernach vor, wenn inhaltliche Konzepte und Verfahren bezogen auf die konkrete Tätigkeit des freien Trägers vorliegen und diese Konzepte wiederum durch ein Personal-, Raum-, und Finanzierungskonzept abgesichert sind.“

Zur Klärung der fachlichen und personellen Voraussetzungen auf Seiten des Trägers wurde dieser mit Schreiben vom 13.05.2015 aufgefordert, dazu konkretere Auskünfte zu geben. Der Träger korrigierte in seiner Zuarbeit dabei seine Aussage in Punkt 4.3 seiner Konzeption dahingehend, als das die Hälfte der insgesamt 11 für die Kinderbetreuung tätigen Mitarbeiter über eine pädagogische Ausbildung verfügt. So ist im offenen Treff neben staatlich anerkannten Erzieherinnen auch ein Sozialpädagoge tätig. Die entsprechenden Qualifikationsnachweise wurden vorgelegt.

Seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) 2005 sind auch die Vorgaben des § 72a SGB VIII zu beachten, wonach die persönliche Eignung der in der öffentlichen Jugendhilfe tätigen Personen gesondert durch die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse nachzuweisen ist.

Die erweiterten Führungszeugnisse der ehrenamtlichen Mitarbeiter im offenen Treff des Vereins wurden der Verwaltung bereits vor Antragstellung vorgelegt.

Wiesner stellt in seiner Kommentierung zu § 75 Abs. 1 Nr.3 SGB VIII weiter fest, dass der unbestimmte Rechtsbegriff „ nicht unwesentlicher Beitrag“ zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe nicht quantitativ und absolut verstanden werden dürfe. Ein solcher Beitrag könne auch von kleinen örtlichen oder regional in spezialisierten Arbeitsfeldern tätigen Vereinen geleistet werden. „Jede andere Interpretation würde kleinere Träger diskriminieren und damit dem Subsidiaritätsverständnis des Gesetzes widersprechen.“

Der Antragsteller leistet durch seinen offenen Treff unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe. Bietet er doch mit diesem offenen Treff ein zusätzliches weiteres Angebot, auf welches Kinder und Jugendliche aber auch Eltern und andere Sorgeberechtigte frei zugreifen können.

Unter Berücksichtigung dieser Aussagen in der Kommentierung zum SGB VIII und der durch den Verein vorgelegten Unterlagen werden die Anerkennungsvoraussetzungen des § 75 Absatz 1 Nr. 3 und des § 3 Absatz 3 der Richtlinie daher als erfüllt angesehen. .

Im Schreiben der Verwaltung vom 13.05.2015 wurde der Verein ferner aufgefordert, die in seinem eingereichten Konzept dargestellte Kooperation mit anderen Trägern der Jugendhilfe ausführlicher darzustellen, um die in der Richtlinie geforderte Bereitschaft und Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern prüfen zu können (§ 5 Abs. 7 der Richtlinie).

Dazu nahm der Verein schriftlich wie folgt Stellung: „Dazu müssen wir ihnen mitteilen, dass es unsererseits bisher keine konkrete Zusammenarbeit mit anderen freien Trägern gibt. Wir stehen einer solchen Zusammenarbeit aber offen gegenüber und sehen es als einer unserer künftigen Aufgaben an, sie aktiv zu organisieren.“

Mit dieser Bereitschaftserklärung ist auch die Voraussetzung des § 5 Abs. 7 der Richtlinie als erfüllt anzusehen.

Somit liegen die Voraussetzungen zur Anerkennung des Vereins Power for Kids e.V. als Träger der freien Jugendhilfe entsprechend § 75 SGB VIII i.V.m. der “ Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens als Träger der freien Jugendhilfe für örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin“ vor.

2. Notwendigkeit

gesetzliche Grundlagen:

1. § 75 SGB VIII – Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
2. Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens für örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin vom 10.03.1996

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

X nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte
(siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

X nein

Anlagen:

Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens als Träger der freien Jugendhilfe für örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Ämliche Bekanntmachungen

Richtlinie zur Regelung des Anerkennungsverfahrens als Träger der freien Jugendhilfe für örtliche Vereinigungen in der Landeshauptstadt Schwerin

- Anerkennungsrichtlinie der Landeshauptstadt Schwerin -

Der Jugendhilfeausschuß des örtlichen Trägers der Jugendhilfe der Landeshauptstadt Schwerin erläßt auf der Grundlage des § 75 SGB VIII BGB.Nr. 30, S.1163 vom 26.6.1990 und dem Gesetz zur Ausführung des 8. Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (AOKJHG- Org.), GS Mecklenburg-Vorpommern GL. Nr. 226-2 vom 23. Februar 1993 eine Richtlinie zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gewährt Vorschlagsrechte für die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses und regelt Rechte auf Beteiligung und Zusammenarbeit der öffentlichen mit der freien Jugendhilfe.
- (2) Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe für eine Förderung aus öffentlichen Mitteln ist nicht erforderlich. Ebenfalls kann aus der einmal ausgesprochenen Anerkennung ein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Jedoch setzt eine auf Dauer angelegte Förderung in der Regel eine Anerkennung voraus.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe, über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe entscheidet der Kinder- und Jugendhilfeausschuß. Voraussetzung ist, daß der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend, Soziales und Wohnen hat und dort vorwiegend tätig ist. Nicht zuständig ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe, wenn der Antragsteller als Träger der freien Jugendhilfe vorwiegend im Gebiet mehrerer Jugendämter oder auf Landesebene tätig ist.
- (2) Als anerkannt gelten:
 1. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,

2. die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrt sowie die auf Bundesebene anerkannten freien Träger.

3. die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene Mecklenburg-Vorpommern zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Organisationen auf Bezirks- und Ortsebene sowie die ihnen angehörenden Träger der freien Jugendhilfe, soweit diese rechtlich unselbstständig sind und auf überörtlicher Ebene anerkannte Anerkennung nicht flammlich beschränkt wurde.

(3) Die Anerkennung für örtliche Träger der Jugendhilfe kann durch den Jugendhilfeausschuß widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nachweislich nicht mehr vorliegen.

§ 3 Anerkennungs-voraussetzungen

Als örtliche Träger der freien Jugendhilfe kann anerkannt werden,

- (1) 1. wer in einem Arbeitsfeld der Jugendhilfe gemäß § 2 SGB VIII tätig ist,
2. wer gemeinnützige Ziele verfolgt,

3. wer aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten läßt, daß er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und

4. wer die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

(2) Die Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Schwerin wird erteilt, wenn die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt sind.

Nicht anerkannt werden können Träger, die außerhalb der Jugendhilfeligende Ziele verfolgen, selbst wenn sie mit ihren Angeboten zum Teil auch junge Menschen erreichen. Das sind u.a.:

1. Vereinigungen, die ihre Angebote ohne jugendspezifische

Zielsetzungen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowohl an Erwachsene als auch an Jugendliche oder Kinder richten.

2. Vereinigungen, die außerhalb der Aufgaben der Jugendhilfe liegende allgemeine Aufklärung und Information anbieten.

3. Schülergruppen, Schülerverbände und Jugendpresseverbände, deren Tätigkeit sich auf den Bildungsraum der Schule konzentriert.

4. Jugendorganisationen, die mit politischen Parteien verbunden sind.

5. Vereinigungen, die überwiegend der Lehre und Verbreitung einer Religions- und Weltanschauung dienen.

§ 4 Anerkennungs-verfahren

(1) Zur Einleitung eines Anerkennungsverfahrens sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. der Antrag auf Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe,
2. die Geschäftsadresse, die Satzung und die Geschäftsordnung des Antragstellers,

3. Die Bestätigung der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechtes (§§ 51 bis 68 AO).

Fehlt diese, sind Angaben darüber zu machen, inwiefern die Tätigkeit des Trägers mehr als einem geschlossenen Kreis von Mitgliedern zugute kommt, inwiefern die Tätigkeit nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke ausgerichtet ist, Mitgliedern weder in offener noch verdeckter Form unverhältnismäßig hohe Vergütungen zufließen, inwiefern eine innerverbandliche Rechnungsprüfung und den Mitgliedern gegenüber Rechenschaftspflicht gewährleistet sind,

4. die fachlich-inhaltliche Gesamtkonzeption des Trägers, ggf. durch ein exemplarisches Beispiel untersetzt,

5. die Darstellung der bisherigen Tätigkeit in Arbeitsfeldern der Jugendhilfe sowie eine entsprechende Präsentation der bisherigen Tätigkeit (u.a. Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen, Zahl der Mitglie-

der bzw. Teilnehmer, Zusammenarbeit mit dem öffentlichen und anderen freien Trägern),

6. Angaben bzw. Nachweis zur Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

7. die Darstellung der Formen und Möglichkeiten des Antragstellers, im Rahmen der Zielsetzung der Jugendhilfeplanung zusammen mit weiteren Vertretern der freien Jugendhilfe und des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zusammenzuwirken.

(2) Über Anträge zur Anerkennung als freie Träger der Jugendhilfe entscheidet der Jugendhilfeausschuß.

§ 5 Anerkennungs-grundsätze

(1) Grundlage einer Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe ist eine mindestens zwei-jährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe.

(2) Die Anerkennung soll solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen überwiegenden Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe haben.

(3) Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich der Stadt Schwerin wird ausgesprochen, wenn die durch den/die Antragsteller/in dargebotenen Jugendhilfeleistungen Bestandteil der Jugendhilfeplanung sind.

(4) Von Trägern der freien Jugendhilfe wird erwartet, daß sie sich in ihren Tätigkeiten nicht auf die Vermittlung einzelner Kenntnisse und Fähigkeiten beschränken, sondern die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Sinne eines ganzheitlichen Erziehungsauftrages der Jugendhilfe zum Ziel haben.

(5) Nach Feststellung des Bedarfs durch das Amt für Jugend, Soziales und Wohnen der Stadt Schwerin kann eine dauerhafte Förderung im Rahmen der im Haushalt der Stadt zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

(6) Für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist wesentlich, ob der/die Antrag-

steller/in bereit und in der Lage ist, einen maßgeblichen Beitrag an der kommunalen Jugendhilfeplanung einzubringen.

(7) Weiterhin ist von Bedeutung, ob der/die Antragsteller/in im Rahmen eines Arbeitsfeldes zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern/Trägerinnen bereit und in der Lage ist.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Mit der Jugendhilfeausschuß-Sitzung vom 7.2.1996 tritt die Richtlinie in Kraft. Die Übergangsvorschrift zur vorläufigen Anerkennung wird damit sofort aufgehoben.

(2) Die durch den Jugendhilfeausschuß bereits zuerkannten vorläufigen Anerkennungen bedürfen einer erneuten Antragstellung. Sie gelten mit Inkrafttreten dieser Richtlinie als aufgehoben.

§ 7 Anerkennungsbescheid
Die Anerkennung erfolgt durch schriftlichen Bescheid nach Abschluß des Anerkennungsverfahrens.

W. Graf
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses der Landeshauptstadt Schwerin

Bataillonsübung der Bundeswehr in Schwerin

Vom 13. bis zum 17. März 1996 findet in Schwerin die Gefechtsübung "Rüsselsprung" eines Panzeraufklärungsbataillons der Bundeswehr statt. Die Gesamtstärke der übenden Truppen beträgt ca. 100 Soldaten.

Informationsabend für Eltern an der Hans-Beimler Schule

Alle weiterführenden Schulen in Schwerin bieten im März Informationsabende für Eltern an. Die Hans-Beimler-Schule führt ihren Informationsabend, nicht wie angekündigt, am 6. März sondern am 13. März um 19 Uhr durch.